



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

**OVG 12 L 117.08**  
**VG 2 A 55.07 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache  
des Herrn Walter Keim,  
Torshaugv. 2 C, 07020 Trondheim, Norwegen,

Klägers und Beschwerdeführers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Deutschen Bundestag  
- Verwaltung -,  
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

Beklagte,

hat der 12. Senat durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Plückelmann  
am 17. November 2008 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. September 2008 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

### Gründe

Die Streitwertbeschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert zu Recht auf 5 000 EUR festgesetzt.

In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG). Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5 000 Euro anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG). So liegt der Fall hier. Der vom Verwaltungsgericht festgesetzte Auffangstreitwert trägt gerade dem Umstand Rechnung, dass das Klagebegehren keinen bezifferbaren Hintergrund hat, sondern nach eigenen Angaben des Klägers auf „rein idealistischen Zwecken“ beruht. Der Hinweis, das entsprechende Verfahren auf Akteneinsicht in Norwegen selbstverständlich und gratis seien, zeigt danach keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bemessung des Streitwerts auf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 68 Abs. 3 GKG.

Die vorstehenden Entscheidungen sind gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG durch die Einzelrichterin zu treffen, weil die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen worden ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Plückelmann



**Ausgefertigt**

  
**Kirchner**  
Justizobersekretärin